

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)**

vom 15. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2017)

zum Thema:

**Berliner Modell zur kooperativen Baulandentwicklung**

und **Antwort** vom 31. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2017)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12 116  
vom 15. August 2017  
über Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden seit dem 01.02.2017 die nach dem „Berliner Modell zur kooperativen Baulandentwicklung“ skizzierten Eckpunkte durch eine einseitige Zustimmungserklärung (Grundzustimmung) seitens eines Projektträger akzeptiert (bitte Anzahl nach Bezirken und Kalenderjahr aufführen)?

Antwort zu 1:

Seit dem 01.02.2017 wurde eine Grundzustimmung im Bezirk Reinickendorf unterzeichnet.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden seit dem 01.02.2017 nach dem "Berliner Modell zur kooperativen Baulandentwicklung" städtebauliche Verträge mit Projektplanern geschlossen (bitte Anzahl nach Bezirken und Kalenderjahr aufführen)?

Frage 3:

Inwieweit kam es im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen mit Projektplanern (Frage 2) zum Abschluss von Vorverträgen?

Frage 4:

In wie vielen Fällen kam es seit dem 01.02.2017 nach dem "Berliner Modell zur kooperativen Baulandentwicklung" zu genehmigungsfähigen Bebauungsplänen (bitte Anzahl nach Bezirken und Kalenderjahr aufführen)?

Antwort zu 2 , 3 und 4:

Seit dem 01.02.2017 wurde kein städtebaulicher Vertrag mit der geänderten Quote unterzeichnet. Entsprechend wurde auch kein Bebauungsplan festgesetzt, dem die geänderte Quote zugrunde liegt. Dies ist vor dem Hintergrund einer anzusetzenden Verfahrenszeit von zwei Jahren bis Festsetzung eines Bebauungsplans nachvollziehbar.

Frage 5:

In wie vielen Fällen kam es seit dem 01.02.2017 nach dem "Berliner Modell zur kooperativen Baulandentwicklung" zur tatsächlichen Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes (bitte Anzahl nach Bezirken und Kalenderjahr aufführen)?

Antwort zu 5:

Seit dem 1. Februar 2017 wurden zu folgenden Bebauungsplänen der Aufstellungsbeschluss gefasst und veröffentlicht, bei denen das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung anzuwenden oder zu prüfen ist:

Bezirk	PlanName	Bereich
Spandau	5-112VE	Hakenfelder Str. 1 und 2 sowie am Forstacker 5, 7, 7A, 7B und 7C
Spandau	5-113	für die Grundstücke Gartenfelder Str. 61, 63, 65 und, Paulsternstr. 31
Neukölln	8-77B	Gelände zwischen Kiefholzstraße, den nordwestlichen Grenzen der Kleingartenanlagen "Märkische Schweiz", "Neuköllner Schweiz, "Zur Rose" und der planfestgestellten Fläche der Bundesautobahn A 100
Neukölln	8-84	für die Grundstücke Koppelweg 55, Mohriner Allee 56, 58, 60, Koppelweg 51, Mohriner Allee 52, eine Teilfläche des Grundstücks Koppelweg 45 sowie für einen Abschnitt der Mohriner Allee vor dem Grundstück Koppelweg 51 / Mohriner Allee 52
Neukölln	8-19b-1	für die Grundstücke Ringbahnstraße 2, Karl-Marx-Straße 234 und die Ringbahnstraße.
Treptow-Köpenick	9-66	für die Grundstücke zwischen der Dörpfeldstr., Florian-Geyer-Str. und der Genossenschaftsstr.
Lichtenberg	11-128	für das Gelände zwischen Landsberger Allee, Rhinstraße, Allendorfer Weg und Kleingartenanlage "Sonnenblume"
Lichtenberg	11-130VE	für die Grundstücke Genslerstr. 13-13A und Freienwalder Str. 14
Lichtenberg	11-129	für das Gelände zwischen Waldowstr., Degnerstr., Konrad-Wolf-Str., Manetstr. und Lindenweg.

Soweit für diese Bebauungsplanverfahren Grundzustimmungen bis zum 31.01.2017 durch die Vorhabenträger unterzeichnet wurden, gilt hier im Sinne der vereinbarten Übergangsfrist die vormalige Quote von 25% der Wohneinheiten. Dies setzt voraus, dass die städtebaulichen Verträge gemäß Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung bis zum 31.07.2018 abgeschlossen werden. Andernfalls ist die Quote von 30 % der

Geschossfläche Wohnen anzusetzen.

Berlin, den 31.08.2017

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen